

Amts- blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 13	Freyung, 28.09.2018	48. Jahrgang
Datum	Inhalt	Seite
27.08.2018	Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Freyung-Grafenau (Anlage zur Kostensatzung vom 27.08.2018 sh. Anlage)	47
30.08.2018	Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Stadt Freyung auf Erteilung der wasserrechtlichen Plangenehmigung für einen Gewässerausbau im Zuge der Errichtung des Regenrückhaltebeckens Froschau sowie der naturnahen Beseitigung von Erosionsschäden am Grillabach; Hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 2, § 5 Abs. 2 UVPG)	48
03.09.2018	Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung in der aktuellen Fassung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen	49
06.09.2018	Aufgebotsverfahren der Sparkasse Freyung-Grafenau	49
10.09.2018	Aufgebotsverfahren der Sparkasse Freyung-Grafenau	49
13.09.2018	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 des Schulverbandes der Hauptschule Freyung	49
13.09.2018	Bekanntgabe der Einwohnerzahlen des Landkreises Freyung-Grafenau zum 31. Dezember 2017	50
18.09.2018	Aufruf des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. zur Haus- und Straßensammlung 2018 für unsere Kriegsgräber vom 19. Oktober bis 4. November (Kernsammelzeitraum)	51
19.09.2018	Vollzug des BayStr.WG; Kreisstraße FRG 11 des Landkreises Freyung-Grafenau	51

**Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
des Landkreises Freyung-Grafenau**

- Kostensatzung -

Der Landkreis Freyung-Grafenau erlässt auf Grund des Art. 20 des Kostengesetzes und des Art. 17 der

Landkreisordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Landkreis Freyung-Grafenau erhebt für die Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einem € bis fünfundzwanzigtausend € erhoben.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freyung, den 27.08.2018

Landratsamt Freyung-Grafenau

Helga Weinberger
Stellvertr. Landrätin

Anlage zur Kostensatzung vom 27.08.2018 Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) für den Landkreis Freyung-Grafenau (sh. Anlage!)

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Stadt Freyung auf Erteilung der wasserrechtlichen Plangenehmigung für einen Gewässerausbau im Zuge der Errichtung des Regenrückhaltebeckens Froschau sowie der naturnahen Beseitigung von Erosionsschäden am Grillabach

Hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 2, § 5 Abs. 2 UVPG)

Mit Bescheid vom 18.08.2014 (Az. 33-632/2-2) wurde der Stadt Freyung die wasserrechtliche gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG, u. a. zur Benutzung des Grillabaches zur Einleitung von abgeschlagenem Mischwasser aus dem RÜB Froschau, erteilt. Zur hydraulischen Entlastung des Gewässers wurden unter den Auflagen zum Bescheid die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens sowie die

Begrenzung der Einleitungsmenge in den Grillabach gefordert.

Unter Vorlage entsprechender Planunterlagen vom 20.06.2018 hat die Stadt Freyung nun die Erteilung einer Plangenehmigung im Zuge der Errichtung des Regenrückhaltebeckens sowie der naturnahen Beseitigung der vorhandenen Erosionsschäden am Grillabach beantragt.

Das Rückhaltebecken muss aufgrund der engen Platzverhältnisse im Oberlauf des Grillabaches im Hauptschluss errichtet werden. Das Vorhaben wurde bereits im Vorfeld mit dem Landratsamt Freyung-Grafenau, der Fachberatung für Fischerei und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf abgestimmt.

Der Gewässerausbau des Grillabaches im Rahmen des Neubaus des Regenrückhaltebeckens Froschau sowie der naturnahen Beseitigung von Erosionsschäden stellt ein Vorhaben im Sinne der Nr. 13.18.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG dar, für welches eine **standortbezogene Vorprüfung** im Einzelfall nach § 7 Abs. 2 UVPG vorgesehen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Anlage 3 des UVPG durch das Landratsamt Freyung-Grafenau hat ergeben, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Insbesondere wurde nach entsprechender fachlicher Abstimmung festgestellt, dass der ökologische Zustand des Grillabaches im Zuge der Umsetzung des Vorhabens deutlich verbessert wird. Mit der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen wird ferner den naturschutzfachlichen Belangen Rechnung getragen, sodass keine erhebliche Beeinträchtigung zu besorgen ist.

Es besteht die Möglichkeit das Protokoll über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Freyung-Grafenau, Dienstgebäude Königsfeld, Zi.-Nr. 207, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Freyung, 30.08.2018

Landratsamt Freyung-Grafenau

Scheichenzuber-Art
Regierungsrätin

**Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung in der
aktuellen Fassung;
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der
Bienen**

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Die zum Schutz der Bienen gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut erlassene Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freyung-Grafenau vom 14.05.2018, Az. 30-732/3, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Landratsamt Freyung-Grafenau
Freyung, 03.09.2018

Scheichenzuber-Art
Regierungsrätin

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeiten im Landratsamt Freyung-Grafenau, Zimmer-Nr. 212, Grafenauer Str. 44, 94078 Freyung zur Einsichtnahme auf.

**Aufgebotsverfahren
der Sparkasse Freyung-Grafenau**

Der Inhaber des in Verlust geratenen Sparkassenbuches der Sparkasse Freyung-Grafenau, Sparkasse Freyung

Nr. 3165008966

mit einem Guthaben von 58.573,17 Euro

hat bei Vermeidung der Ungültigkeitserklärung seine Rechte unter Vorlage des Sparbuches innerhalb von 3 Monaten anzumelden.

Grafenau, 06.09.2018

Sparkasse Freyung-Grafenau

**Aufgebotsverfahren
der Sparkasse Freyung-Grafenau**

Der Inhaber des in Verlust geratenen Sparkassenbuches der Sparkasse Freyung-Grafenau, Sparkasse Freyung

Nr. 3165004387

mit einem Guthaben von 76.171,22 Euro

hat bei Vermeidung der Ungültigkeitserklärung seine Rechte unter Vorlage des Sparbuches innerhalb von 3 Monaten anzumelden.

Grafenau, 10.09.2018

Sparkasse Freyung-Grafenau

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung 2018
des Schulverbandes der
Hauptschule Freyung**

I.

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG - Art. 35 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Hauptschulverband Freyung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 721.500 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 16.000 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 290.300 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2017 auf 174 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verbandsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.668,39 Euro festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 120.250 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben des Landratsamtes Freyung-Grafenau vom 10.09.2018 Az.: 21-941/2-8 schv).

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen liegen gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 im Rathaus der Stadt Freyung, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 6.04 (Kämmerei) bis zur Bekanntmachung des nächstfolgenden Haushalts während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Freyung, 13.09.2018

Hauptschulverband Freyung

gez.

Dr. Olaf Heinrich

Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntgabe der Einwohnerzahlen
des Landkreises Freyung-Grafenau
zum 31.12.2017**

09 272 000 Landkreis Freyung-Grafenau Niederbayern	
Gemeinde	Einwohner
09 272 116	Eppenschlag 950
09 272 118	Freyung, Stadt 7.187
09 272 119	Fürsteneck 874
09 272 120	Grafenau, Stadt 8.269
09 272 121	Grainet 2.419
09 272 122	Haidmühle 1.321
09 272 126	Hinterschmiding 2.453
09 272 127	Hohenau 3.336
09 272 128	Innernzell 1.542
09 272 129	Jandelsbrunn 3.344
09 272 134	Mauth 2.253
09 272 136	Neureichenau 4.448
09 272 146	Neuschönau 2.212
09 272 138	Perlesreut, Markt 2.879
09 272 139	Philippsreut 628
09 272 140	Ringelai 1.880
09 272 141	Röhrnbach, Markt 4.373
09 272 142	Saldenburg 1.978
09 272 143	Sankt Oswald-Riedlhütte 2.900
09 272 145	Schöfweg 1.285
09 272 147	Schönberg, Markt 3.834
09 272 149	Spiegelau 3.875
09 272 150	Thurmansbang 2.450

09 272 151	Waldkirchen, Stadt	10 472
09 272 152	Zenting	1.183
Zusammen		78.345

Fürth, 13.09.2018

Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

AUFRUF
zur Haus- und Straßensammlung 2018
für unsere Kriegsgräber vom
19. Oktober bis zum 4. November
(Kernsammelungszeitraum)

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. wurde nach dem 1. Weltkrieg von einer Bürgerinitiative gegründet. Aufgabe war und ist es, gefallenen deutschen Soldaten und Kriegstoten in aller Welt würdige Ruhestätten zu geben und diese als Mahnung für den Frieden für kommende Generationen zu erhalten. Mittlerweile sind das 2,7 Millionen Gräber auf 833 Friedhöfen in 46 Staaten.

Seit dem Fall des „Eisernen Vorhangs“ hat der Volksbund in Osteuropa die Gebeine von über 910.000 Gefallenen geborgen, die allermeisten identifiziert, auf würdige Friedhöfe umgebettet und die Angehörigen informiert. Und noch immer werden jährlich mehr als 25.000 Umbettungen dieser Art durchgeführt.

Im Rahmen von Jugendbegegnungsstätten und Workcamps werden alljährlich Tausende von Jugendlichen mit den Folgen von Krieg und Gewalt Herrschaft konfrontiert.

Am 1. März diesen Jahres kam endlich das lang ersehnte Kriegsgräberabkommen zwischen Deutschland und Serbien zustande. Mit diesem Abkommen steht der Volksbund vor einer sehr großen Aufgabe. Es gilt zunächst die verfallene deutsche Kriegsgräberstätte bei Belgrad zu renovieren, anschließend Planung und Neubau einer weiteren Anlage und letztendlich die Umbettung von ca. 30.000 gefallenen deutschen Soldaten.

Parallel dazu laufen die Exhumierungen und Umbettungen in Solzy, Wolograd und Maikop (Russland), sowie die Vorhaben bezüglich der deut-

schen Kriegsgefangenenfriedhöfe, ebenfalls in Russland.

Die Herbstsammlung bildet die finanzielle Basis für diese Arbeit.

Es sind die Gräber der Gefallenen, deren Namen auf unseren Kriegerdenkmälern verewigt sind. Es sind die Gefallenen, denen wir am Kriegerjahrtag und Volkstrauertag gedenken. Ihnen wollen wir würdige Ruhestätten geben und diese als Mahnung für kommende Generationen erhalten.

Helfen Sie bitte auch in diesem Jahr wieder bei der Herbstsammlung!

Landshut, 18.09.2018

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge
Bezirksverband Niederbayern

Vollzug des BayStrWG;
Kreisstraße FRG 11 des Landkreises
Freyung – Grafenau

1. Der Landkreis Freyung – Grafenau, Regierungsbezirk Niederbayern, hat am 17.09.2018 mit Wirkung zum 01. Januar 2019
- 1.1 nachstehende Teilstrecken im Gemeindebereich der Gemeinde Saldenburg und der Stadt Grafenau zur Kreisstraße FRG 11 gewidmet (Art. 6 BayStrWG):

Gemeinde Saldenburg:

- von km 0,993 neu (= km 26,165 alt) bis km 1,247 neu (= km 26,413 alt)
- von km 1,521 neu (= km 26,688 alt) bis km 1,916 neu (= km 27,118 alt)
- von km 1,923 neu (= km 27,126 alt) bis km 1,993 neu (= km 27,204 alt)
- von km 2,008 neu (= km 27,221 alt) bis km 2,079 neu (= km 27,296 alt)
- von km 2,904 neu (= km 28,123 alt) bis km 3,107 neu (= km 28,335 alt)
- von km 3,419 neu (= km 28,647 alt) bis km 3,579 neu (= km 28,816 alt)
- von km 4,634 neu (= km 29,873 alt) bis km 4,725 neu (= km 29,969 alt)
- von km 4,987 neu (= km 30,231 alt) bis km 5,121 neu (= km 30,372 alt)

Stadt Grafenau:

von km 5,665 neu (= km 30,919 alt) bis km 5,718 neu

von km 5,723 neu bis km 6,215 neu

von km 6,222 neu bis km 6,335 neu (= km 31,748 alt)

von km 6,380 neu (= km 31,793 alt) bis km 6,527 neu (= km 31,950 alt)

von km 7,593 neu (= km 33,016 alt) bis km 7,641 neu (= km 33,072 alt)

Baulastträger wird mit Wirkung zum 1. Januar 2019 der Landkreis Freyung – Grafenau.

- 1.2 nachstehende für den öffentlichen Verkehr entbehrlich gewordenen Teilstrecken der bisherigen Kreisstraße FRG 11 im Gemeindebereich der Gemeinde Saldenburg und der Stadt Grafenau eingezogen (Art. 8 BayStrWG):

Gemeinde Saldenburg:

von km 26,290 alt bis km 26,348 alt
von km 26,357 alt bis km 26,413 alt (= km 1,247 neu)

von km 27,107 alt bis km 27,118 alt (= km 1,916 neu)

von km 27,126 alt (= km 1,923 neu) bis km 27,204 alt (= km 1,993 neu)

von km 27,221 alt (= km 2,008 neu) bis km 27,296 alt (= km 2,079 neu)

von km 28,123 alt (= km 2,904 neu) bis km 28,229 alt

von km 28,241 alt bis km 28,335 alt (= km 3,107 neu)

von km 28,647 alt (= km 3,419 neu) bis km 28,816 alt (= km 3,579 neu)

von km 29,873 alt (= km 4,634 neu) bis km 29,969 alt (= km 4,725 neu)

von km 30,231 alt (= km 4,987 neu) bis km 30,372 alt (= km 5,121 neu)

Stadt Grafenau:

von km 30,919 alt (= km 5,665 neu) bis km 30,983 alt

von km 31,678 alt bis km 31,748 alt (= km 6,335 neu)

von km 31,793 alt (= km 6,380 neu) bis km 31,950 alt (= km 6,527 neu)

von km 33,016 alt (= km 7,593 neu) bis km 33,072 alt (= km 7,641 neu)

2. Die Gemeinde Saldenburg, Landkreis Freyung – Grafenau, Regierungsbezirk Niederbayern, hat am 11.09.2018 mit Wirkung zum 01. Januar

2019 die bisherigen Teilstrecken der Kreisstraße FRG 11 zur Gemeindeverbindungsstraße bzw. zu Ortsstraßen abgestuft (Art. 7 BayStrWG).

Baulastträger wird mit Wirkung zum 01. Januar 2019 die Gemeinde Saldenburg.

2.1 Die Teilstrecke

von km 28,229 alt bis km 28,241 alt wird zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft.

2.2 Die Teilstrecken

von km 26,165 alt bis km 26,290 alt

von km 26,348 alt bis km 26,357 alt

von km 26,688 alt bis km 27,107 alt

werden zu Ortsstraßen abgestuft.

3. Die Stadt Grafenau, Landkreis Freyung – Grafenau, Regierungsbezirk Niederbayern, hat am 18.09.2018 mit Wirkung zum 01. Januar 2019 die bisherigen Teilstrecken der Kreisstraße FRG 11 zur Gemeindeverbindungsstraße, bzw. zu Ortsstraßen abgestuft (Art. 7 BayStrWG). Baulastträger wird mit Wirkung zum 01. Januar 2019 die Stadt Grafenau.

3.1 Die Teilstrecke

von km 31,372 alt bis km 31,540 alt wird zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft.

3.2 Die Teilstrecken

von km 30,900 alt bis km 31,372 alt

von km 31,548 alt bis km 31,678 alt

werden zu Ortsstraßen abgestuft.

4. Die Umstufungsvereinbarungen, die Abstufungsverfügungen, die Widmungsverfügung, die Einziehungsverfügung sowie die Lagepläne können während der üblichen Dienstzeit eingesehen werden bei:

Landratsamt Freyung – Grafenau

Kreisstraßenverwaltung

Kreuzstraße 4

94078 Freyung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landkreis Freyung - Grafenau) und den Gegenstand des Klagebegehrens

bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßenrechts weitgehend abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektrischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Landkreis Freyung – Grafenau

Freyung, 18.09.2018

Sebastian Gruber
Landrat

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:

Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
E-Mail: info@lra.landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).

Anlage zur Kostensatzung vom 27.08.2018
Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)
für den Landkreis Freyung-Grafenau

Tarif- gruppe	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühren Euro
0 00		Allgemeine Verwaltung Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01-08 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnung für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden	0,75 € je angefangene Seite, höchstens die für Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 € je angefangener Seite, mind. 5 €. Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht weniger als 5 € ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	1. Kostenfrei 2. 5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigem Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten und Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €

004	Fristverlängerung:	
	1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	1/10 bis 1/4 der für Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
	2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €
005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €
006	Niederschriften:	7,50 € bis 75 € für jede angefangene Stunde

Besondere Amtshandlungen

02

Hauptverwaltung

020	Landkreisordnung Genehmigung zur Führung von Landkreiswappen und Landkreiszifanen durch Dritte (Art. 3 Abs. 3 LkrO)	10 bis 2.500 €
021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
	1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 € bis 150 €
	2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 € bis 2.500 €
	3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	Eine Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 Abgabenordnung
	4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwen-	15 bis 250 Euro

dungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)

03	Finanzverwaltung	
030	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
04	Bau und Wohnungswesen, Verkehr	
41	Vollzug der Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
430	Erlaubnis für Sondernutzung an Straßen, Wegen und Plätzen in der Straßenbaulast des Landkreises (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
431	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
432	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
05	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
500	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
501	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
502	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif Nr. 501	10 bis 600 €
503	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsgemäßen Verpflichtung	10 bis 600 €